Synopse (Stand 11. November 2026)

Gemeinderatssitzung vom 11. November 2026

Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Teilrevision

Legende zur Synopsis:
Neu = ***fett und kursiv***
Gestrichen = ~~durchgestrichen~~
Unverändert = ohne spezielle Formatierung
[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert
[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben
Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

KiöRR; bisher	**KiöRR; neu gemäss Antrag GR**	**Anträge**
Art. 2 Einlagen 1 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.	Art. 2 Einlagen 1 [unverändert] 2 [unverändert] 3 [unverändert] 4 [unverändert]	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]

KiöRR; bisher	KiöRR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- beziehungsweise Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt. 3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits. 4 Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig. 5 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.	5 [unverändert] ***6 Einlagen sind nur so weit vorzusehen, als der Saldo der Spezialfinanzierung zwei Millionen Franken nicht überschreitet. Massgebend ist der Saldo der Spezialfinanzierung am 31. Dezember des Jahres vor dem Gemeinderatsbeschluss über den Kreditantrag. Einlagen von Dritten sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen.***	
Art. 3 Entnahmen 1 Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von: a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern; b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern. 2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.	**Art. 3** Entnahmen 1 [unverändert] 2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk ~~100 000~~ ***500 000*** Franken nicht übersteigen. 3 [unverändert]	

KiöRR; bisher	KiöRR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.		

Hinweise für die Verwaltung:

- Je nach Umfang des Reglements oder dessen Revision, wird entschieden, ob das ganze Reglement in die beiden Spalten bisher und neu abgefüllt wird oder nur Teile, in welchen eine Änderung vorgeschlagen wird. Wird nur ein Teil des Reglements abgebildet, muss dieser so gewählt sein, dass die Änderungen und dessen Auswirkungen verständlich bleiben (bspw. ganze Abschnitte und nicht nur einzelne Artikel oder Absätze).
- Pro Artikel ist eine separate Tabellenzeile zu nutzen.
- Verwendung der Synopse bei neuen Erlassen: Die erste Spalte «[Erlass, kurz]; bisher» wird leer gelassen.
- Verwenden der Synopse bei Totalrevisionen: Ob eine Gegenüberstellung mit dem bisherigen Erlass sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Wird die bisherige Erlassstruktur weitgehend übernommen, ist eine Gegenüberstellung beispielsweise meist hilfreich. Die neue Fassung muss auf jeden Fall in die zweite Spalte «[Erlass, kurz]; neu gemäss Antrag GR» eingetragen werden. Die erste Spalte ist gegebenenfalls leer zu lassen.